



**Oberlandesgericht Oldenburg
Die Präsidentin**

Merkblatt

Ich führe für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind.

- I. In das Verzeichnis wird diejenige Einrichtung eingetragen, die ihre Aufnahme beantragt hat und die
- a) einen auf Sie lautenden **aktuellen** Freistellungsbescheid oder eine auf sie lautende vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes darüber vorgelegt hat, dass sie zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes oder § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung), oder die eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen) ist und die bestätigt, dass der zugewiesene Betrag zu einem der in §§ 51 – 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird,
 - b) ihre Satzung eingereicht oder ihre Zielsetzung mitgeteilt hat,
 - c) die Verpflichtung übernimmt, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird,
 - d) sich verpflichtet hat, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der Stelle, die das Verzeichnis führt, für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu legen,
 - e) ihr Einverständnis erteilt hat, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann und
 - f) dem Oberlandesgericht Oldenburg eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber dem Oberlandesgericht Oldenburg entbunden wird, soweit es für eine jederzeit mögliche Überprüfung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung).

Sich ferner verpflichtet,

- g) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen, Säumige zur Zahlung binnen vier Wochen aufzufordern und, falls keine Zahlung eingeht, die zuweisende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen,
- h) die volle Bezahlung des Geldbetrages unverzüglich der zuweisenden Stelle mitzuteilen und
- i) dem Oberlandesgericht Oldenburg bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Geldbeträge ihr im Vorjahr von niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen worden sind.

Neben der Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung werden folgende Angaben in das Verzeichnis eingetragen:

j) Die Zuordnung zu **einem** der folgenden Bereiche (Zweck bzw. Zielrichtung):

1. Straffälligen- und Bewährungshilfe (a)
2. Allgemeine Jugendhilfe (b)
3. Hilfe für Gesundheitsgeschädigte und Behinderte (c)
4. Hilfe für Suchtgefährdete (d)
5. Alten- und Hinterbliebenenhilfe (e)
6. Allgemeines Sozialwesen (f)
7. Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit (g)
8. Natur- und Umweltschutz (h)
9. Sonstige (i)

M2009_09

Seite 1 von 2

Diese Zuordnung ist auch für statistische Zwecke erforderlich.

- k) Die Angabe, ob ggf. der örtliche Wirkungsbereich der Einrichtung nur einen oder mehrere Land- oder Amtsgerichtsbezirke umfasst.
- l) Die Kontonummer, auf die die Zuweisungsbeträge überwiesen werden können (für jede Einrichtung kann **nur eine Kontonummer** mit Bankleitzahl aufgeführt werden).

II. Das Verzeichnis wird halbjährlich aktualisiert und kann im Internet unter <http://www.olg-oldenburg.de/> abgerufen werden.

III. Das Verzeichnis wird den Strafrichtern, Staats- und Rechtsanwälten in den Bezirken der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig, Celle und Oldenburg als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

IV. Die Bitte um Zuweisung von Geldauflagen ist an die Präsidenten der Landgerichte, die Präsidenten der Amtsgerichte Braunschweig, Hannover, Osnabrück, die Direktoren der Amtsgerichte oder an die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften zu richten. Es ist empfehlenswert, sich dabei auf die Eintragung im Verzeichnis zu beziehen bzw. darauf hinzuweisen, dass gemäß Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg vom (Datum des Schreibens) die Voraussetzungen für eine Eintragung in das zu erneuernde Verzeichnis erfüllt worden sind.

V. Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Auflagen in Ermittlungs-, Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt worden sind, können nach der Anleitung der Finanzverwaltung zum Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer nicht als Spenden berücksichtigt werden. Die den Justizbehörden übersandten Zahlkarten, die zugleich eine Spendenbescheinigung enthalten, können dem Zahlungspflichtigen nicht ausgehändigt werden. Aus diesem Grunde sollten nur neutrale Zahlkarten versandt werden. Bei der Ausstellung von nachträglichen Spendenbescheinigungen bitte ich darauf zu achten, dass es sich bei der Zahlung nicht um eine Auflage gehandelt hat.

VI. Bezüglich des Verzeichnisses wird noch darauf hingewiesen, dass

- a) die Liste nicht als Empfehlung, sondern lediglich zur Information über interessierte Einrichtungen dient,
- b) die Liste keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen darstellt,
- c) die Aufnahme der Einrichtung nicht die Feststellung ihrer Gemeinnützigkeit bedeutet und
- d) die Aufnahme der Einrichtung keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Geldauflage begründet.

VII. Es wird darauf hingewiesen, dass ein aktueller Freistellungsbescheid bzw. bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen) die Bestätigung, dass zugewiesene Beträge zu einem der in §§ 51

– 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, alle 5 Jahre unaufgefordert neu einzureichen ist. Maßgeblich ist das jeweilige Ausstellungsdatum des Freistellungsbescheides bzw. der Bestätigung.

Oberlandesgericht Oldenburg
Die Präsidentin
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Telefon: 0441 220-1079 oder 1579
Telefax: 0441 220-1179
E-Mail: olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet: <http://www.olg-oldenburg.de/>

M2009_09

Seite 2 von 2

Aktenzeichen: 4012 E

(Ort, Datum)

Oberlandesgericht Oldenburg
Die Präsidentin
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Zuweisungen von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen

1. Name und Anschrift der Einrichtung:

2. Wirkungsbereich bzw. Zielrichtung/Zuordnung der Einrichtung entsprechend Ziffer 1 - 9 bzw. Buchstabe a - i im Merkblatt Abschnitt I Buchstabe j (Eine Einrichtung kann nur **einem** Bereich zugeordnet werden.):

Ziffer: ____ **Buchstabe:** ____

3. Örtlicher Wirkungsbereich (Angabe, ob ggf. der örtliche Wirkungsbereich der Einrichtung nur einen oder mehrere Land- oder Amtsgerichtsbezirke umfasst):

4. Konto, auf das die Zahlungen geleistet werden können:

Bankinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Anlagen (soweit noch nicht vorgelegt):

1. Satzung der Einrichtung bzw. Angabe der Zielsetzung
2. Freistellungsbescheid / vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes bzw. bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen) eine Bestätigung, dass evtl. zugewiesene Beträge nur zu einem der in §§ 51 – 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden
3. Erklärung E2009_09

Z2009_09

(Unterschrift)

**Name und Anschrift der
Einrichtung**

Aktenzeichen: 4012 E

Oberlandesgericht Oldenburg
Die Präsidentin
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Erklärung

1. Es wird die Verpflichtung übernommen, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Zielsetzung bzw. Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, eingefügt oder gestrichen wurde. Ferner ist unverzüglich mitzuteilen, wenn die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird.
2. Mir ist bekannt, dass die Vereinigung in erneuerte Verzeichnisse nur dann aufgenommen wird, wenn sie in Abständen von höchstens fünf Jahren aktuelle Freistellungsbescheide bzw. - bei sozialen Einrichtungen der Kirchen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts - eine aktuelle Bestätigung über die gemeinnützige Verwendung evtl. zugewiesener Geldbeträge vorlegt.
3. Über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge wird auf Anforderung gegenüber der Stelle, die das Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen führt, für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft geben.

4. Das Einverständnis zu einer Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts wird hiermit erteilt.
5. Das zuständige Finanzamt wird hiermit gegenüber dem Oberlandesgericht Oldenburg von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbunden, soweit es für eine jederzeit mögliche Überprüfung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung).
6. Wir verpflichten uns ferner,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen, Säumige zur Zahlung binnen vier Wochen aufzufordern und, falls keine Zahlung eingeht, die zuweisende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen,
 - b) die volle Bezahlung des Geldbetrages unverzüglich der zuweisenden Stelle mitzuteilen und
 - c) dem Oberlandesgericht Oldenburg bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Geldbeträge (Gesamtsumme) im Vorjahr von niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen worden sind.

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

Ort, Datum:

(Unterschriften der vertretungsberechtigten
Vorstandsmitglieder)

E2009_09

**Name und Anschrift der
Einrichtung**

Aktenzeichen: 4012 E

Oberlandesgericht Oldenburg
Die Präsidentin
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Bestätigung

einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Dienststelle
(z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen)

Hiermit bestätigen wir, dass wir eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z.B. karitative Einrichtungen der Kirchen und Kommunen) sind und deswegen keinen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen können.

Wir bestätigen weiter, dass zugewiesene Beträge nur zu einem der in §§ 51 – 68 der Abgabenordnung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Uns ist bekannt, dass es für den Verbleib im Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen erforderlich ist, dass die vorstehende Bestätigung spätestens alle **5 Jahre** unaufgefordert neu einzureichen ist.

Ort, **Datum**

(Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen)

B2009_09
